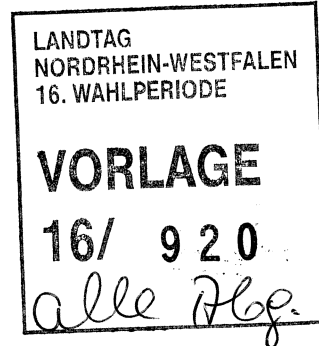




Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



28. Mai 2013

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

12-35.15.02

RD in Filter

Telefon 0211 871-2629

Telefax 0211 871-3096

Referat12@mik.nrw.de

**Volksinitiative "Befürworter für Ausnahmeregelungen zum
Nichtraucherschutzgesetz NRW"**

Unterrichtung des Landtags gem. § 1 Abs. 1 Satz 4 VIVBVEG

Anlagen: Anzeige einer Volksinitiative vom 10.05.2013

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

gemäß § 1 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2004 (GV. NRW. S. 542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV. NRW. S. 726), unterrichte ich den Landtag darüber, dass nach der in Kopie beigefügten schriftlichen Anzeige vom 10.05.2013 die Absicht besteht, Unterschriften für eine Volksinitiative "Befürworter für Ausnahmeregelungen zum Nichtraucherschutzgesetz" zu sammeln. Einzelheiten ergeben sich aus der Anzeige.

Rechtliche Bedenken gegen die Durchführung dieser Volksinitiative bestehen nach hiesiger Auffassung nicht. Der ebenfalls in Kopie beigefügte Antrag und der Sammelunterschriftsbogen entsprechen dem Muster der Anlage 1a und 1b der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (DVO VIVBVEG) in der Fassung der Bekanntmachung

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle: Poststraße



vom 05.10.2004 (GV. NRW. S. 546), zuletzt geändert durch Verordnung
vom 10.09.2012 (GV.NRW.S. 398), und ist mit mir abgestimmt.

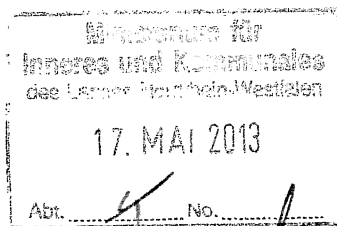
Seite 2 von 2

Über die Zulässigkeit der Volksinitiative entscheidet der Landtag im
Falle der Einreichung eines Antrags bei Ihnen (§ 4 Abs. 1 VVBVEG).

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Jäger MdL



Heinz Markert

Alte Mittelstr. 1
46562 Voerde
Tel.: 0281-4608175
Fax: 0281-4608174
Mobil: 01754372645

Werner Rösen

Frankfurter Str. 40
46485 Wesel
Tel.: 2081-46211
Mobil: 01712044980

Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Haroldstr. 5
40213 Düsseldorf

10.5.2013

Volksinitiative Befürworter für Ausnahmeregelungen zum Nichtraucherschutzgesetz NRW

Sehr Damen und Herren,

gemäß den rechtlichen Vorschriften zeigen wir hiermit an, dass die Absicht besteht.
Unterschriften für eine Volksinitiative zu sammeln.

Die geplante Volksinitiative ist mit dem Rheinischen Schützenbund e.V. 1861, sowie dem
Westfälischen Schützenbund 1861 e.V. abgestimmt.

Anliegend übersenden wir Ihnen folgende Unterlagen:

- Antrag auf Behandlung einer Volksinitiative v. 10.5.2013
- Begründung zum Antrag
- Sammelunterschriftsbogen (Vorder- u. Rückseite)

Nach Abschluss der Unterschriftensammlung wird der o.g. Antrag mit den Sammelunter-
schriftsbögen direkt an die Präsidentin des Landtags versandt.

Die Sammlungsbeauftragten der einzelnen Schützenvereine erhalten eine schriftliche
Einweisung über die Vorgehensweise der Unterschriftensammlung.

Mit freundlichen Grüßen

Heinz Markert

Werner Rösen

Antrag auf Behandlung einer Volksinitiative

Nach dem Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid

An die
Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Die auf den nachgehefteten Unterschriftsbögen unterzeichneten Stimmberechtigten beantragen eine Volksinitiative, die gerichtet ist auf die Befassung des Landtags mit dem folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung:

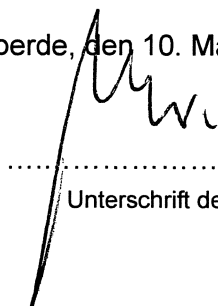
Volksinitiative Befürworter für Ausnahmeregelungen zum Nichtraucherschutzgesetz NRW

Genaue Umschreibung und ggf. Begründung: **siehe Anlage 1**

Vertrauensperson: Markert, Heinz, 46562 Voerde, Alte Mittelstr. 1
Stellvertretende Vertrauensperson: Rösen, Werner, 46485 Wesel, Frankfurter Str. 40

Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für das Verfahren der Volksinitiative genutzt werden.

Voerde, den 10. Mai 2013



.....
Unterschrift der Vertrauensperson



.....
Unterschrift der stellvertretenden Vertrauensperson

Eine Volksinitiative kommt rechtswirksam zustande, wenn sie von mindestens 0,5 vom Hundert der Stimmberechtigten (z.Zt. ca. 66.000) unterzeichnet ist (Artikel 67a der Landesverfassung NRW).

Begründung zum Antrag auf Behandlung einer Volksinitiative vom
10. Mai 2013 (zur Anlage 1)
„Befürworter für Ausnahmeregelungen zum Nichtraucherschutzgesetz N.R.W.“

Das Gesetz zur Verbesserung des Nichtraucherschutzes in Nordrhein-Westfalen wurde am 20. Dezember 2007 vom Landtag beschlossen. Ab 1. Januar 2008 trat dieses Gesetz in Kraft.

In § 3 Abs. 3 wurde beschlossen:

Rauchverbote gelten nicht

- a) in für nur vorübergehende Zwecke aufgestellte Festzelte sowie
- b) bei im Allgemeinen regelmäßig wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Veranstaltungen, soweit es sich um im Brauchtum verankerte regional typische Feste handelt.

Der Landtag hat am 4. Dezember 2012 das bestehende Gesetz dahin geändert, dass der § 3 Abs. 3 aufgehoben wird. Das Gesetz zur Änderung des Nichtraucherschutzes NRW tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2013 in Kraft.

Wir stellen uns die Frage: Was hat sich seit dem 20. Dezember 2007 bei der Durchführung unserer traditionellen Feste geändert, dass das Gesetz zum 1. Mai 2013 geändert werden musste.

Von den gewählten 228 Volksvertretern im Landtag haben sich 124 Abgeordnete für die Drucksache 16/125 ausgesprochen, 101 Abgeordnete waren dagegen und 3 Abgeordnete haben sich der Stimme enthalten.

Die Schützenvereine und Schützenbruderschaften bestehen zum großen Teil seit mehreren hundert Jahren. Die Mitglieder sind **überwiegend** aus Gründen der Brauchtumpflege den Vereinen beigetreten.

Bei den durchgeführten Festen kam es zu keinen Beanstandungen (auch nicht von den Nichtrauchern), sodass die Vorgehensweise gesetzlich ein absolutes Nichtrauchen bei den Festen auszusprechen nicht gerechtfertigt ist.

Die verabschiedete Gesetzesänderung mit Wirkung vom 1. Mai 2013 gefährdet in hohem Maße die Durchführung unserer traditionellen Veranstaltungen und die Existenz der Vereine.

Wir beantragen daher, dass der Landtag von Nordrhein-Westfalen sich mit der Gesetzesänderung zum Nichtraucherschutz in Nordrhein-Westfalen vom 4. Dezember 2012 nochmals beschäftigt und den ersatzlos gestrichen Absatz 3 des § 3 wieder als Ausnahme in dem Gesetz berücksichtigt. Eine entsprechende Umsetzung würde ein Volksbegehren bzw. Volksentscheid überflüssig machen.

Sammelunterschriftsbogen (Volksinitiative)

nach dem Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid

Unterschriften von Stimmberechtigten zur Unterstützung der auf den vorgehefteten Antragsbögen näher umschriebenen Volksinitiative
Befürworter für Ausnahmeregelungen zum Nichtraucherschutzgesetz NRW

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	Datum der Eintragung	Persönliche und handschriftliche Unterschrift ¹	Bemerkungen ²
	persönlich und handschriftlich, leserlich, möglichst in Druckbuchstaben					
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

¹ Ein Zusatz oder Vorbehalt ist unzulässig. Das Stimmrecht darf nur einmal ausgeübt werden.

² Bemerkungen der Gemeinde, insbesondere Einzelbestätigung der Stimmberechtigten oder über Eintragungsmängel

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	Datum der Eintragung	Persönliche und handschriftliche Unterschrift ¹	Bemerkungen ²
			persönlich und handschriftlich, leserlich, möglichst in Druckbuchstaben			
11						
12						
13						
14						
15						
16						
17						
18						
19						
20						

Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für das Verfahren der Volksinitiative genutzt werden.

Bestätigung der Gemeinde der Hauptwohnung:

Es wird bescheinigt, dass die vorstehend unter den lfd. Nummern

Eingetragenen stimmberechtigt waren.

Gemeinde/Stadt, den2013

Der/Die (Ober-)Bürgermeister/in
Im Auftrag

(Dienstsiegel)

Unterschrift

¹ Ein Zusatz oder Vorbehalt ist unzulässig. Das Stimmrecht darf **nur einmal** ausgeübt werden.

² Bemerkungen der Gemeinde, insbesondere Einzelbestätigung der Stimmberechtigten oder über Eintragungsmängel